

Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Universität Heidelberg*

»Theos tolle Taxis«

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

Verfassungsbeschwerde, Grundrechte aus Art. 14 I, Art. 12 I und Art. 5 I GG
mittelschwere Klausur in einer Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger
120 Minuten
Texte des GG, des BVerfGG und der im Bearbeitervermerk genannten Normen

■ SACHVERHALT**

Der deutsche Staatsbürger Theodor Tüchtig (T) ist Inhaber eines kleinen Taxibetriebs. Um Kosten zu sparen, nimmt er nicht die Dienste einer betriebsübergreifenden Taxizentrale in Anspruch, sondern unterhält eine Telefonzentrale in Eigenregie. Dafür hat er sich die einprägsame Telefonnummer 123 123 123 verschafft. Um möglichst viele neue Stammkunden zu gewinnen, hat T auf den Seitentüren seiner Taxen diese Telefonnummer in grellroter Leuchtschrift angebracht. Darunter steht der Text: »Theos tolle Taxis«. Als das zuständige Amt für öffentliche Ordnung hiervon Kenntnis erlangt, erlässt es gegenüber T eine Untersagungsverfügung. Zur Begründung wird auf § 26 III der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) verwiesen.

T sieht in der Verfügung einen Verstoß gegen seine Grundrechte. Eine Anfechtungsklage des T gegen die Untersagungsverfügung weist das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz ab. Daraufhin erhebt T form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

In dem Verfahren wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, in der ein Vertreter der Bundesregierung erklärt, § 26 III BOKraft solle eine einheitliche äußerliche Kenntlichmachung der Taxen sicherstellen und die Chancengleichheit aller Anbieter wahren. Die Chancengleichheit aller Anbieter verlange ein möglichst neutrales Aussehen der Fahrzeuge. Das Verbot der Eigenwerbung sichere die besondere Gruppendisziplin von Taxiunternehmen und Taxifahrern und solle dem Kunden den Eindruck der Gleichwertigkeit aller Anbieter vermitteln. Es ermögliche damit allen Taxiunternehmern eine gleichmäßige Teilhabe am Markt. Die Gleichheit aller Anbieter finde ihr Gegenstück in der Preisbindung für örtliche Beförderungsleistungen. Ein zu starker Konkurrenzdruck begründe die Gefahr eines ruinösen Wettbewerbs; es könne zu Verstößen gegen Preis- und Sicherheitsvorschriften kommen. Insgesamt leiste § 26 III BOKraft daher einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Existenz- und Funktionsfähigkeit des Taxenverkehrs.

VERMERK FÜR DEN BEARBEITER:

Bereiten Sie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gutachtlich – notfalls hilfsgutachtlich – vor. Verstöße gegen Art. 3 I GG sind nicht zu prüfen. Auf § 57 I Nr. 2 PBefG und § 26 III und IV BOKraft wird hingewiesen. Andere Vorschriften des PBefG und der BOKraft bleiben außer Betracht.